

## Merkblatt

### Jagdkalender 2023/24 Kanton Luzern

Jagdbare Arten	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
Rothirsch (Abschuss nur mit Kugel und gemäss Jagdbetriebsvorschriften)									15			
Gämse (Abschuss nur mit Kugel gemäss Kontingent)									15			
Rehbock und Schmalreh (1. Mai bis 30. Sept. nur mit Kugel)									15			
Rehgeiss (1. bis 30. September nur mit Kugel)									15			
Rehkitz									15			
Wildschwein (Abschuss nur mit Kugel/Flintenlaufgesch.)												
Wildschwein jünger als zweijährig, ausserhalb Wald												
Feldhase <sup>1</sup>												
Fuchs				16								
Dachs				16						15		
Edel- und Steinmarder											15	
Blässhuhn, Wildenten (soweit sie nicht geschützt sind <sup>2</sup> )												
Kormoran												
Rabenkrähe <sup>3</sup> , Saatkrähe, Kolkrabe, Elster, Eichelhäher											15	
Ringeltaube, Türkentaube											15	
Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze und Haustaube												

<sup>1</sup> Einschränkungen gem. Jagdbetriebsvorschriften berücksichtigen

(nur jagdbar in Jagdrevieren oberhalb der Hügelzone und wenn Bestandeserhebung durchgeführt wurde)

<sup>2</sup> Geschützte Wildenten: Alle Wildgänse, Halbgänse, Säger und Schwäne, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Spatelente, Kolbenente, Moorente, Haubentaucher

<sup>3</sup> Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

□ = Schonzeiten      ■ = Jagdzeiten

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
www.lawa.lu.ch  
jagd.lawa@lu.ch

© lawa August 2023

# Grundlegende Bestimmungen zur Jagdausübung im Kanton Luzern

## Zeitliche Jagdeinschränkungen

An Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung der Jagd im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten (*KJSG § 25 Abs. 1*).

Öffentliche Ruhetage (RLG, 855): Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag.

Nachts darf nicht gejagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang (*KJSG § 25 Abs. 2*).

Vom Nachtjagdverbot ausgenommen sind die winterliche Ansitzjagd auf Raubwild und die Ansitzjagd auf Schwarzwild (*KJSV § 16 Abs. 1*).

Treib- und Drückjagden dürfen vom 1. Oktober bis 15. Dezember durchgeführt werden (*KJSV § 16 Abs. 1*).

## Vorschriften zu Munition und Schussdistanzen

Für die Jagdkugelpatronen gelten die folgenden Anforderungen und Schussdistanzen (*KJSV § 19 Abs. 1*):

<b>Wildart</b>	<b>Minimalenergie in Joule</b>	<b>bei Distanz in m</b>	<b>maximale Schussdistanz in m</b>
Rothirsch	2000	200	220
Gämse	1500	200	220
Schwarzwild	2000	200	200
Reh	1000	150	150

Für andere Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen auf maximal 100 m eingesetzt werden. Die verwendete Patrone muss die für das bejagte Tier erforderliche Minimalenergie aufweisen, um sicher und schnell zu töten.

Gämsen und Rothirsche dürfen nur mit der Kugel erlegt werden (*KJSV § 19 Abs. 3*).

Schwarzwild darf nur mit der Kugel oder mit Flintenlaufgeschossen erlegt werden. Flintenlaufgeschosse sind auf eine maximale Distanz von 50 m erlaubt (*KJSV § 19 Abs. 4*).

Rehwild darf nur vom 1. Oktober bis 15. Dezember mit Schrot erlegt werden (*KJSV § 15 Abs. 1a und 1b*).

Für Schrotschüsse beträgt die maximale Schussdistanz 30 m. Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4.5 mm Durchmesser sind verboten (*KJSV § 19 Abs. 5*).

## Nachsuchepflicht und Fangschuss

Auf verletztes Wild ist eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen (*KJSV § 20 Abs. 5*).

Bei der Jagdausübung muss jede Jagdgesellschaft jederzeit ein für die Nachsuche geprüftes Hundegespann anfordern können (*KJSV § 20 Abs. 5*).

Für den Fangschuss auf verletzte Tiere sind Faustfeuerwaffen, Fangschussgeber und der Schrotschuss gestattet. Die verwendete Munition muss eine dem Wild angepasste Auftreffenergie aufweisen, um das Tier sicher zu erlösen (*KJSV § 18 Abs. 2*).

*Hinweis: Die oben aufgeführten Bestimmungen bilden nicht das ganze Jagdrecht ab, sondern sind eine Auswahl der wichtigsten und am häufigsten nachgefragten Vorschriften.*